Satzung

des Sportvereins "VfL Herzlake e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1. Der Verein führt den Namen "VfL Herzlake e.V."
- Der Verein hat seinen Sitz in Herzlake und ist im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer NZS VR 120213 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, d.h. v. 01. Januar bis 31. Dezember.
- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Niedersachsen sowie mit den Abteilungen in den angeschlossenen Fachverbänden. Die Abteilung Fußball ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes als Landesverband. Dieser ist Mitglied des Deutschen Fußballverbandes (DFB).

§ 2

Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herzlake, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7 Lebensjahr vollendet hat; Kinder unter 7 Jahren als Familienangehörige ihrer Eltern mit Familienkarte.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf auf Lebenszeit ernennen.
- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann in der Mitte und zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder den Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
 Der Beschluss des Vorstandes für die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
 Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung

der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Mitgliedsbeiträge

- Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden jedoch von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5. Für die Teilnahme an Kursen in den Abteilungen können Zusatzbeiträge erhoben werden.

86

Rechte und Pflichte der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen und an vom Vorstand angesetzten Arbeitsdiensten im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilzunehmen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorstandssprecher / der Vorstandssprecherin
 - b) den stellvertretenden Vorstandssprechern / der Vorstandssprecherinnen (mindestens zwei, höchstens drei stellvertretende Vorstandssprecher/innen)
 - c) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
 - d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - e) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - f) dem Sportkoordinator / der Sportkoordinatorin
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich ohne Beschränkung von dem/der Vorstandssprecher/in allein vertreten, ansonsten wird der Verein jeweils von zwei (2) Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- Der/die Vorstandssprecher/in kann einzelne Rechtsgeschäfte an Vorstandsmitglieder delegieren.

89

Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist f\u00fcr alle Angelegenheiten des Vereins zust\u00e4ndig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins \u00fcbertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes:
 - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung f
ür die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gew
ählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu w
ählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die von dem/die Vorstandssprecher/in, bei dessen Verhinderung von einem der/die stellvertretenden Vorstandssprecher/in, einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandssprecher/in, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorstandssprecher/in. Sind mehrere stellvertretende Vorstandssprecher/in/innen anwesend, so entscheidet während der Abwesenheit des/der Vorstandssprecher/in die Stimme des/der jeweils an Lebensjahren ältesten stellvertretenden Vorstandssprecher/in.
- Der Vorstand kann im schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- Der Vorstand kann Ehrenämter an Mitglieder vergeben. Die Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschluß.

§ 12

Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. §15 Abs. 4b der Satzung bleibt unberührt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins:
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Ernennung der Mitglieder/innen des erweiterten Vorstandes.
- h) Ernennung der Mitglieder/innen des Wirtschaftsrates
- i) Ernennung der Mitglieder/innen des Beirates
- j) Wahl der Kassenprüfer; Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überprüft. Jährlich wird von der Generalversammlung ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Prüfung muss mindestens einmal am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; darüber muss von den Kassenprüfern in der Generalversammlung ein Bericht abgegeben werden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. oder 3. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen im Internet unter der Domäne des Vereins "www.vfl-herzlake.de" mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Veröffentlichungen in örtlichen Blättern, Vereinsheft oder durch Aushang im Vereinsheim sind zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandssprecher/in, bei dessen Verhinderung von einem der/die stellvertretenden Vorstandssprecher/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

- Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Stimmberechtigten dies beantragen.
- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 90% erforderlich.
- 4. b) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat den Ort, das Datum und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung zu enthalten. Es ist zeitnah zu erstellen und von dem/der Verstandssprecher/in und dem/die Schriftführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll wird nach Fertigstellung für die Dauer von mindestens vier (4) Wochen im Vereinsheim öffentlich ausgelegt.

Abteilungen

- Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter/in zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von den Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern/innen beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandssprecher/in und er der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Herzlake (§ 2 Abs. 4).
- Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Haftungsbeschränkung des Vorstandes

 Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder beschränkt sich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 19

Haftungsausschluss des Vereins

 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Veranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

 Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.10.2015 beschlossen worden.

1. Unterschrift Mitglied

2.Unterschrift Mitglied

3. Unterschrift Mitglied

Michael Codes 7. Unterschrift Mitglied